

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 2. April

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 27. Februar 1991	133
Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG –)	133
Bekanntmachung der Neufassung des Teilbeschäftigungsgesetzes Vom 27. Februar 1991	135
Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz)	135
II. Bekanntmachungen	
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Freibetrag 1991 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen	137
Bekanntmachung der Vereinbarung nach Artikel 60 der Verfassung zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und dem Evangelischen Presseverband Nord e.V. vom 20. Februar 1991	137
Pfarrstellenerrichtung	138
Pfarrstellenveränderung	138
III. Stellenausschreibungen	138
IV. Personalmeldungen	142

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Bekanntmachung der Neufassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 27. Februar 1991

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 2. Februar 1991 (GVOBl. S. 90) wird nachstehend der Wortlaut des Beschäftigungsförderungsgesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 27. Februar 1991  
Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Platzek

Az.: 13455 (3) – R IV

#### Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG –)

##### I. Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung von Theologinnen und Theologen

###### § 1

(1) Die Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Pastorenausbildungsgesetzes erfolgt nur im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze.

(2) Übersteigen die Bewerbungen auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze, so wird die Auswahl nach den Bestimmungen des Pastorenausbildungsgesetzes erfolgt.

Bewerberinnen und Bewerber, eine Wartezeit in Kauf zu nehmen, erfolgen kann, so entscheidet ein von der Kirchenleitung zu berufender Ausschuß über die Übernahme nach Maßgabe besonderer Kriterien. Die Kirchenleitung legt die Kriterien fest und regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in den Vorbereitungsdienst nicht mehr übernommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird weder durch die bestandene Erste Theologische Prüfung noch durch das Übernahmeverfahren begründet.

## § 2

(1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, die nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit und der Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer Stelle zur besonderen Verwendung (z.b.V.-Stelle) beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommen.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt genehmigt der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung zweiundvierzig Monate nach ihrer oder seiner Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, daß sie oder er sich um eine freie Pfarrstelle bewerben kann.

(4) Endet das Dienstverhältnis auf Probe, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, so wird die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung entlassen. § 112 Abs. 2 bis 4 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 136) gilt entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung wird im übrigen ermächtigt, das Verfahren der Übernahme, die Verwendung, Rechte und Pflichten sowie ergänzende Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses auf Probe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei ist das Interesse der Verwendung einer angemessenen Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten nach den §§ 7 und 9 zu wahren. Die Kirchenleitung kann besonders bestimmte Angelegenheiten dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung übertragen.

## § 3

(1) Ein Dienstverhältnis auf Probe darf nur im Rahmen des Personalbedarfs der Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Kirche unter Berücksichtigung von § 4 oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden z.b.V.-Stellen, die nach §§ 7 und 9 zu finanzieren sind, begründet werden.

(2) Der Personalbedarf an Pastorinnen und Pastoren und für z.b.V.-Stellen ist vom Nordelbischen Kirchenamt im voraus für mehrere Kalenderjahre aufgrund der freien und voraussichtlich freiwerdenden Pfarrstellen bzw. z.b.V.-Stellen zu ermitteln.

## § 4

(1) Bei der Besetzung der Pfarrstellen sind Pastorinnen und Pastoren, deren Beurlaubung, Freistellung oder befristete Berufung endet, sowie Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen Gründen keine Pfarrstelle verwalten, aber eine solche übertragen erhalten sollen, vorrangig zu berücksichtigen. Zur Si-

cherstellung dieses Vorranges kann in entsprechender Anwendung von § 11 Pfarrstellengesetz i.d.F. vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 89) die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend ausgesetzt werden.

(2) Hat die Bewerbung um eine Pfarrstelle einer in Absatz 1 genannten Pastorin oder eines in Absatz 1 genannten Pastors innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nach Ende der bisherigen Tätigkeit keinen Erfolg, so entscheidet das Bischofskollegium auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes darüber, welche freie Pfarrstelle der Pastorin oder dem Pastor übertragen werden soll. Die Übertragung gilt als Ernennung nach § 7 Pfarrstellengesetz. Die Bestimmungen über die Ernennung nach dem Pfarrstellengesetz finden entsprechende Anwendung.

## II. Maßnahmen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

### § 5

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten können die Nordelbische Kirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie deren Verbände unter Verwendung der nach §§ 7 und 9 gebildeten Personalfonds in kirchlicher Verantwortung ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich anstellen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Praktikum, das zu einer kirchlichen Ausbildung gehört, und ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Ausbildungsverhältnis sollen nach Möglichkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn eine Anstellung nach Abschluß des Praktikums oder der Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgen kann.

(3) Den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, deren Verbänden sowie den Diensten und Werken nach Artikel 60 der Verfassung können Personalkostenzuschüsse aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche nach § 8 nur dann gewährt werden, wenn die Anstellungskörperschaft die Finanzierung der Personalkosten im übrigen sicherstellt.

(4) In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer kirchlichen Ausbildung auch von der Nordelbischen Kirche und den Kirchenkreisen befristet angestellt und zur Dienstleistung bei anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten und Werken abgeordnet werden, sofern die Personalkosten aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche, des Kirchenkreises oder in anderer Weise einschließlich der sonstigen Kosten gesichert sind.

## III. Besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften

### § 6

(1) Die Pastorin und der Pastor zur Anstellung erhalten 75 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz jeweils festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors nach der Besoldungsgruppe A 13. Dieser Vomhundertsatz bleibt für 5 Jahre bestehen, auch wenn die Pastorin oder der Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird.

(2) Pastorinnen und Pastoren, deren Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten für jedes Kind, für das ihnen der Ortszuschlag zusteht, einen monatlichen Kinderzuschlag von 105,- DM, wenn das Bruttoeinkommen des Ehegatten im Jahresdurchschnitt monatlich 750,- DM nicht übersteigt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei allgemeinen Besoldungserhöhungen um den gleichen Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Für die Zeit, in der die Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten sie zusätzlich zum Urlaub 3 Tage Dienstbefreiung im Kalenderjahr.

(3) Der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(4) Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder bei Tod infolge eines Dienstunfalles kann der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung bzw. den Hinterbliebenen eine Abfindung bzw. Unterhaltszahlung nach billigem Ermessen gewährt werden.

#### § 6 a

Für Pastorinnen und Pastoren sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, deren Besoldung ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 bemessen wird, werden die linearen Erhöhungen der Bezüge nach dem Bundesbesoldungsrecht in den Jahren 1988, 1989 und 1990 jeweils abweichend von § 2 Abs. 1 Kirchenbesoldungsgesetz i.d.F. vom 19. Januar 1990 (GVOBl. S. 80) erst zum 1. Juli der genannten Jahre rechtswirksam.

### IV. Bildung von Personalfonds und deren Verwaltung

#### § 7

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird als besonderer Bestandteil des Vermögens der Nordelbischen Kirche ein Personalfonds gebildet aus

1. den Erträgen eines Anteils des Pensionsfonds in Höhe von 26 Millionen DM,
2. allgemeinen Haushaltsmitteln,
3. Zuführung von Rücklagen und Fondsbeständen aufgrund eines Beschlusses der Synode,
4. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen,
5. durch Verzicht auf Bezüge nach § 25 b Abs. 7 Kirchenbesoldungsgesetz zufließenden Mitteln.

(2) Der Personalfonds ist vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund gesonderter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu verwalten. Er unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche. Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

#### § 8

(1) Aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche sind ausschließlich Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leisten, und zwar in der Regel bis zur Höhe von 50 v.H., in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe der Bezüge bzw. Vergütungen.

(2) Über die Leistungen und deren Höhe nach Absatz 1 entscheidet ein vom Nordelbischen Kirchenamt gebildeter Ausschuß, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen. Die Kirchenleitung kann für die zu treffenden Entscheidungen Grundsätze aufstellen.

#### § 8 a

Die durch die Verschiebung der linearen Erhöhungen nach § 6 a eingesparten Finanzmittel sind dem nach § 7 gebildeten Personalfonds zuzuführen. Abweichend von § 8 Abs. 1 dürfen diese Mittel jedoch nur zur Finanzierung der Personalkosten von nach § 2 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung verwendet werden.

#### § 9

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in entsprechender Anwendung von § 7 Personalfonds bilden, um

die Finanzierung der Personalkosten der nach § 8 Abs. 1 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, sofern nicht besondere Förderverträge hierfür gegründet sind. Entsprechendes gilt auch für die allgemein- und gesamtkirchlichen Dienste und Werke.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.\* Es tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft, sofern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin durch Kirchengesetz beschlossen wird.

(2) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende Bestimmungen finden für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

(3) Für Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, gilt dieses Kirchengesetz nicht.

\*) In Kraft getreten am 25. März 1983 (vgl. GVOBl. S. 94).

### Bekanntmachung der Neufassung des Teilbeschäftigungsgesetzes Vom 27. Februar 1991

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 2. Februar 1991 (GVOBl. S. 89) wird nachstehend der Wortlaut des Teilbeschäftigungsgesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 27. Februar 1991  
Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Platzek

Az.: 2327 – R IV

\*

### Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz)

#### § 1

(1) In besonderen Fällen können Pastorinnen und Pastoren auf ihren Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag (eingeschränktes Dienstverhältnis) beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. In besonderen Fällen kann die Beschäftigung auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche erfolgen.

(2) Das eingeschränkte Dienstverhältnis umfaßt mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses.

(3) Die durch die Ordination übertragenen Rechte und Pflichten der Pastorin und des Pastors werden durch die Begründung dieses Dienstverhältnisses nicht eingeschränkt.

#### § 2

(1) Das eingeschränkte Dienstverhältnis wird in der Regel durch die Übertragung einer Pfarrstelle begründet. In Ausnahmefällen

mefällen kann auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle ein solches Dienstverhältnis durch Erteilung eines Auftrages für einen bestimmten Tätigkeitsbereich im Rahmen des Stellenplanes begründet werden; dies gilt nicht für eine Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

(2) Vor Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses sind die Aufgaben nach ihrem inhaltlichen, ggf. auch nach ihrem zeitlichen Umfang (Verhältnis des eingeschränkten Auftrages zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung) im einzelnen zu beschreiben. Es muß sich um deutlich abgegrenzte Teilbereiche eines Gemeindepfarramtes oder eines allgemein- bzw. gesamtkirchlichen Dienstes handeln. Außerdem ist die Frage der Residenzpflicht zu regeln. Die entsprechende Dienstordnung wird nach Anhörung der zuständigen Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder des Dienstes und Werkes sowie der Pastorin oder des Pastors und der oder des Dienstaufsichtsführenden durch das Nordelbische Kirchenamt erlassen.

(3) Eine Pastorin oder ein Pastor mit eingeschränktem Auftrag hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand, soweit sie oder er eine Pfarrstelle innehat oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist. In anderen Fällen nimmt sie oder er an den Beratungen des Kirchenvorstandes teil, soweit es sich um einen Dienst in einer Kirchengemeinde handelt.

(4) Im übrigen gelten für den Dienst der Pastorin oder des Pastors mit eingeschränktem Auftrag das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einschließlich der für die Nordelbische Kirche dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß über den Auftrag nach Absatz 2 hinausgehende Aufgaben nur übertragen werden dürfen, wenn dadurch der Umfang des eingeschränkten Auftrages nicht mehr als zumutbar überschritten wird.

(5) Ein eingeschränkter Auftrag in einem Gemeindepfarramt ist möglich, wenn

- a) in der Kirchengemeinde eine mit vollem Dienstverhältnis angestellte Pastorin oder ein mit vollem Dienstverhältnis angestellter Pastor Dienst tut oder
- b) die Versorgung der Gemeinde durch eine mit eingeschränktem Auftrag beschäftigte Pastorin oder einen mit eingeschränktem Auftrag beschäftigten Pastor aus anderen Gründen gesichert erscheint.

Die Beschäftigung von mehr als einer Pastorin oder einem Pastor mit eingeschränktem Auftrag in einer Kirchengemeinde ist möglich.

### § 3

(1) Bei der Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in ein eingeschränktes Dienstverhältnis bleiben bisher erworbene Rechte und Ansprüche unberührt, soweit nicht im folgenden etwas anderes geregelt ist. Über die Zuweisung oder Belassung einer Dienstwohnung entscheidet der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, für allgemeinkirchliche Stellen der Kirchenkreisvorstand mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, in allen übrigen Fällen das Nordelbische Kirchenamt. Gegebenenfalls sind bestehende Dienstwohnungsverhältnisse in Mietverhältnisse umzuwandeln.

(2) Soll der Dienst in einer Pfarrstelle, die bisher mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem vollen Dienstverhältnis besetzt war, künftig von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis wahrgenommen werden, bedarf es dafür in der Regel der Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(3) Die Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in einer Kirchengemeinde in ein eingeschränktes Dienstverhältnis ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand dem zustimmt.

### § 4

(1) Die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses einer Pastorin oder eines Pastors soll mindestens drei und höchstens acht Jahre betragen. Bis zum 31. Dezember 1993 können auch eingeschränkte Dienstverhältnisse bis zu 15 Jahren begründet oder bereits bestehende eingeschränkte Dienstverhältnisse auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden.

(2) Kann der Pastorin oder dem Pastor bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses keine andere Pfarrstelle oder vorübergehende Beschäftigung übertragen werden, tritt sie oder er in den Wartestand. Die Pastorin oder der Pastor hat die Pflicht, einen ihr oder ihm angebotenen angemessenen Auftrag anzunehmen. Tut sie oder er das nicht, ist das Dienstverhältnis zu beenden. Ist die Übertragung einer neuen Aufgabe nicht möglich, weil keine geeignete Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung steht, wird die Pastorin oder der Pastor nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung in den Ruhestand versetzt.

(3) Die Pastorin oder der Pastor erhält während der ersten fünf Jahre nach Eintritt in den Wartestand 75 v.H. der bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses gezahlten Dienstbezüge, mindestens aber das zum Zeitpunkt des Eintritts in den Wartestand erdiente Ruhegehalt als Wartestandsbezüge.

### § 5

(1) Die Besoldung (Vergütung) und die Gewährung von Nebenleistungen richten sich nach dem Vomhundertsatz der vergleichbaren vollen Pastorenbesoldung und werden für den Einzelfall entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses vom Nordelbischen Kirchenamt festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für Auslagenersatz, Beihilfen und für bei einem Dienstudfall zustehende Leistungen. Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung und bei der Berechnung der Heizkosten wird die zugrundeliegende volle Pastorenbesoldung zugrunde gelegt.

(2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nach den für Nebentätigkeiten geltenden Bestimmungen zulässig. Im Einzelfall kann das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der Bischöfin oder des Bischofs und der Pröpstin oder des Propstes die Ausübung einer darüber hinausgehenden Nebentätigkeit, soweit diese die Wahrnehmung der Pflichten aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt, genehmigen.

(3) Die Ruhegehaltsfähigkeit einer Dienstzeit im eingeschränkten Dienstverhältnis richtet sich nach den für die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren geltenden Bestimmungen.

### § 6

(1) Eine Pastorin oder ein Pastor zur Anstellung kann in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden. Die Probezeit dauert 3 1/2 bis höchstens 5 Jahre. Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis vor Ablauf der Probezeit beendet, ohne daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung entlassen.

(2) Für die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses erhält die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung eine Besoldung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes, mindestens jedoch 50 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors in der Besoldungsgruppe.



3. Grundlage seiner Arbeit ist die Vereinssatzung vom 1.1.1977. Danach ist es Aufgabe des Vereins, den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche durch publizistische Mittel aller Art zu erfüllen. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.
4. Die NEK entsendet drei Vertreter, von denen mindestens einer rechtskundig sein soll, in den Vorstand des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der NEK.
6. Finanzzuweisungen der NEK sind in den Haushaltsplänen und Bilanzen des Vereins zu veranschlagen und nachzuweisen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es etwaige Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der etwa von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die NEK, die es unmittelbar für die vom Verein verfolgten kirchlichen Ziele zu verwenden hat.
8. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Kiel, den 20. Februar 1991

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Dr. Wilckens  
(Vorsitzender der Kirchenleitung)  
Bauer  
(Mitglied der Kirchenleitung)  
Evangelischer Presseverband Nord e.V.  
Jürgensen  
(Vorsitzender des Vorstandes)

### Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenkreis Pinneberg, (mit Wirkung vom 1. Juni 1991).

Az.: 20 Moorrege-Heist (2) – P I / P 2

### Pfarrstellenveränderung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Erziehungsfragen (Kinder- und Elternarbeit) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Diakonie umgewandelt.

Az.: 20 Erziehungsfragen Pinneberg – P I / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Moorrege-Heist im Kirchenkreis Pinneberg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber wird zum 1. Mai 1991 in den Ruhestand versetzt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eine 2. Pfarrstelle ist zum 1. Juni 1991 errichtet.

Die 1. Pfarrstelle (Moorrege) hat ca. 2.450 Gemeindeglieder. Ein Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Die beiden Dörfer Heist und Moorrege liegen unmittelbar nebeneinander. Die Kirche befindet sich in Moorrege.

Grundschulen sind in Heist und Moorrege, Haupt- und Realschule in Moorrege. Das Gymnasium im nahen Uetersen ist gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 18–22, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Wendt, Kirchenstr. 56, 2082 Moorrege, Tel. 04122/81 111.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes

Az.: 20 Moorrege-Heist (1) – P I / P 2

In der Kirchengemeinde Moorrege-Heist im Kirchenkreis Pinneberg ist die neuerrichtete 2. Pfarrstelle zum 1. Juni 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die 2. Pfarrstelle (Heist) hat ca. 1.500 Gemeindeglieder.

Für eine angemessene Wohnung in Heist wird gesorgt.

Die beiden Dörfer Heist und Moorrege liegen unmittelbar nebeneinander. Die Kirche befindet sich in Moorrege.

Grundschulen sind in Heist und Moorrege, Haupt- und Realschule in Moorrege. Das Gymnasium im nahen Uetersen ist gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 18–22, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Wendt, Kirchenstr. 56, 2082 Moorrege, Tel. 04122/81 111.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Moorrege-Heist (2) – P I / P 2

In der Kirchengemeinde Süsel im Kirchenkreis Eutin wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber übernimmt nach 17-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde eine allgemeinkirchliche Aufgabe. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Süsel zählt ca. 4.500 Gemeindeglieder, verteilt auf 14 Ortschaften, und hat zwei Pfarrstellen. Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens ist die im 12. Jahrhundert erbaute St. Laurentius-Kirche in Süsel. Im Kirchenort befinden sich ferner das Pastorat für den Inhaber der 1. Pfarrstelle, ein kleineres Gemeindezentrum, das Kirchenbüro, der Friedhof, der kirchliche Kindergarten, ein Rentnerwohnheim sowie das dem Kirchenkreis unterstellte „Jugendzentrum Tannenhöhe“.

Zum 2. Gemeindebezirk gehören 4 Ortschaften, unter ihnen die Bäderorte Haffkrug und Sierksdorf. Das 1974 in Sierksdorf erbaute Pastorat mit Gemeindesaal und Garten befindet sich in unmittelbarer Nähe der Ostsee. Alle Schultypen sind durch Busverbindung erreichbar. Die kirchliche Arbeit in beiden Gemeindebezirken wird durch zahlreiche haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter aktiv unterstützt. Ein Schwerpunkt ist die Jugendarbeit, für die ein vollzeitbeschäftigter Jugenddiakon zur Verfügung steht. In Sierksdorf finden im Wechsel mit dem Süseler Kollegen regelmäßig Wochenschlußandachten statt, der Konfirmandenunterricht und andere Aktivitäten werden ebenfalls kooperativ durchgeführt.

Erwartet wird von dem Inhaber der 2. Pfarrstelle auch Aufgeschlossenheit für die Belange der Kurseelsorge. Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der die bisher vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kollegen in Süsel und dem Kirchenvorstand fortsetzt und die aus unterschiedlichen Schichten zusammengesetzte Gemeinde in Verkündigung und Seelsorge anzusprechen versteht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Schmetzer, An der Kirche 4, 2420 Süsel, Tel. 04524/17 99, und Zillinger, Waldwinkel 9, 2430 Sierksdorf, Tel. 04563/88 92, sowie Propst Dr. Dreyer, Wasserstraße 6, 2420 Eutin, Tel. 04521/26 89.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süsel (2) – P II / P I

\*

Auf Bitten der Ev.-Luth. Kirche in Tansania werden Pastoren für folgende Stellen gesucht.

1. Die Parediözese sucht einen **Pastor** für einen gemeindebegleitenden Dienst in Kigonioni. In den letzten Jahren wurde ein Wohnhaus gebaut, ein Geländefahrzeug steht zur Verfügung. Auf den Pastor wartet eine Gemeinde, die von einem Evangelisten und Kirchenältesten geleitet wird. Der ausländische Mitarbeiter soll zur Zusammenarbeit fähig sein und sich um Verkündigung, Mitarbeiterzubereitung, Predigt- und Unterrichtsvorbereitung und die begleitende Hilfe für die Entwicklungsprojekte kümmern.
2. Die Kondediözese sucht einen **Pastor**, der in ihrer Abteilung für Mission und Evangelisation mitarbeitet. Die Kirche bemüht sich besonders um Nichtchristen, Gemeindeglieder, Studenten, Industriearbeiter, Kranke, Gefangene und um die Bevölkerung auf den Marktplätzen.

Wichtig ist, daß der ausländische Mitarbeiter zur Zusammenarbeit bereit ist. Er soll auch an der Vorbereitung von Seminaren und volksmissionarischen Programmen beteiligt werden. Eine Wohnung und ein Dienstfahrzeug werden gestellt. Für die Vorbereitung sind der Missionarskurs und Sprachkurs in Englisch und Kiswahili notwendig.

Interessenten wenden sich bitte an Missionsdirektor Paul Gerhardt Buttler, NMZ, Agathe-Lasch Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 30 00 31 oder an den Afrikareferenten, Pastor Dr. Kosmahl, Tel. 0431/991 190 bzw. 0431/71 14 25.

### Stellenausschreibungen

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf sucht zum nächstmöglichen Termin

#### eine Diakonin/einen Diakon

Der Schwerpunkt dieser Stelle ist die seelsorgerliche Begleitung geistig behinderter Menschen in unserer Einrichtung. Zum Aufgabengebiet gehört weiterhin die Mitwirkung bei Wochenschlußvespern und Gottesdiensten sowie die Anleitung von Mitarbeitern. Die Bewerberin/Der Bewerber ist Teammitglied des Pfarramtes der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Die Vergütung erfolgt nach KAT, zuzüglich der Sozialleistungen des Öffentlichen Dienstes.

Interessierte Damen und Herren senden ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte an die Evangelische Stiftung Alsterdorf, Personalbetreuung, z.H. Herrn Fenger, Alsterdorfer Str. 440, 2000 Hamburg 60.

Az.: 30 – Stiftung Alsterdorf – E 3

\*

Die Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde in Hamburg-Nordbillstedt sucht zum 1. September 1991

#### eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindegliedlerin/einen Gemeindegliedler

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Erfahrung im kirchlichen Bereich, mit der Bereitschaft, ihren/seinen Arbeitsbereich in das Gemeindeleben zu integrieren und mit der Befähigung und Zuneigung zu

- Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen,
- Jugend- und Konfirmandenfreizeiten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Gruppenleiter/innen.

Die Gemeinde im Hamburger Osten hat ca. 3.500 Gemeindeglieder (8.000 Einwohner) und ist mit zwei Gemeindehäusern ausgestattet.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Rimbert-Kirchengemeinde, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74.

Auskünfte erteilen: Pastorin H. Rieper, Tel. 040/653 45 45, und Pastor G.A. Reuß, Tel. 040/731 47 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Rimbert – E 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boostedt sucht zum 1. Juli 1991

eine **Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer**

Wir sind eine Gemeinde in der Nähe von Neumünster (8 km) mit 2.700 Gemeindegliedern.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, für die/den Jesus Christus die Mitte des Lebens und der Gemeindearbeit ist.

Aufgabenbereich:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Mitarbeit im Kindergottesdienst
- Durchführung von Freizeiten
- Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Durchführung von Gottesdiensten mit Jugendgruppen
- gelegentliche Mitarbeit im Konfirmandenunterricht
- Mitarbeit in der Erwachsenenarbeit

Eine kleine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Pastor H. Wischniewski, Bei der Kirche 4, 2351 Boostedt.

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter der Nummer 04393/12 37.

Az.: 30 - Kirchengemeinde Boostedt - E 3

\*

An der St.-Jürgen-Kirche in Heide - eine Predigtstätte -, zu der drei Kirchengemeinden (ca. 6000 Gemeindeglieder) gehören, ist wegen der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers

zum **1. Februar 1992**  
die **A-KirchenmusikerInnenstelle**

zu besetzen.

Die Stadt Heide, an der Westküste Schleswig-Holsteins gelegen, ist Kreisstadt Dithmarschens. Alle Schularten sind am Ort. In Heide leben ca. 20.000 Menschen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen hat ca. 43.000 Gemeindeglieder, 18 Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen.

Die ehrwürdige alte St. Jürgen-Kirche (16. Jahrh.) liegt im Zentrum der Stadt und steht in zunehmendem touristischen Interesse.

Im Jahre 1966 wurde durch die Fa. Kleuker eine neue 36-Register-Orgel erbaut. Ein Orgelpositiv mit 4 Registern und angehängtem Pedal sowie ein Konzertflügel und ein Cambalo stehen zur Verfügung.

Wir wünschen uns einen/eine Mitarbeiter/in, der/die

- die Kirchenmusik als eine Form der Verkündigung ausübt,
- die bestehende Kantorei mit ca. 90 Mitgliedern, den Kantorensingkreis (Auswahlchor), den Choralchor (Schola) und das Collegium musicum fortführt, sowie die Aufführung traditioneller geistlicher Konzerte, Orgelmusiken und Oratorienaufführungen wahrnimmt,
- sich an einer vielfältigen, liturgischen und musikalischen Gestaltung der Gottesdienste beteiligt, den Kantorendienst bei Amtshandlungen wahrnimmt,
- Chöre und Instrumentalgruppen in den Gottesdienst einbezieht,
- aufgeschlossen ist für verschiedene Gottesdienstformen,

- ideenreich und mit Liebe zum Gottesdienst auch jugendgemäße Formen des Musizierens (neues Lied) den Gemeinden nahebringt und fördert,
- bereit ist, Instrumentalgruppen und Chormusik in der Kinder- Jugend- und Gemeindearbeit zu fördern und zu begleiten,
- Freizeiten und Singwochen/Singwochenenden für Jugendliche und Erwachsene durchführt.

Bei eventuell möglicher Übernahme des Amtes einer/s Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik wünschen wir als Schwerpunkte:

- die Ausbildung des Organistennachwuchses,
- die Förderung und Weiterbildung von nebenamtlichen Organisten/Chorleitern,
- die fachliche Beratung von Kirchenvorständen,
- auf Wunsch des Propstes die Beratung bei Visitationen.

Der vorstehende Aufgabenkatalog soll als Grundlage dienen für eine örtliche Dienstanweisung, die je nach den Neigungen und Fähigkeiten der/des neuen Stelleninhaberin/Stelleinhabers mit ihr/ihm gemeinsam ausgearbeitet werden wird.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kantorenausschusses Propst Jürgen Schulz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Mitte, Markt 28, 2240 Heide.

Zu weiteren Auskünften vor einer eventuellen Bewerbung stehen zur Verfügung:

- a) Propst Jürgen Schulz (Tel. 0481/632 20),
- b) KMD Raimar Kannengießer (Tel. 0481/25 96),
- c) LKMD Dieter Frahm (Tel. 040/460 38 90)

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Mai 1991.

Az.: 30 - St. Jürgen, Heide - T III / T 3

\*

Die

**Kirchenkreisplanstelle für Kinder- und Jugendarbeit**

in der Innenstadt Lübeck, mit Sitz an der Kirchengemeinde St. Jakobi, ist zu besetzen.

Schwerpunkte liegen im Bereich der offenen Arbeit, der Projektarbeit sowie der Gruppenarbeit mit Kindern. Betreuung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird erwartet.

Die Dienstaufsicht liegt bei der Kirchengemeinde St. Jakobi.

Erwünscht ist die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck sowie mit der Dom- und der St. Marien-Kirchengemeinde.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe V c/V b des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK).

Bewerbungen sind zu richten an Propst Dr. N. Hasselmann, Kirchenkanzlei Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Kirchenkreis Lübeck - E 3

\*



Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Am Eulenkamp“, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche zu Hamburg-Dulsberg, sucht zum nächstmöglichen Termin

eine jüngere **diakonisch-missionarische Mitarbeiterin** /  
einen jüngeren **diakonisch-missionarischen Mitarbeiter**

für eine Teilzeitarbeitsstelle mit 20 Stunden wöchentlich.

Die Stelle ist in ihrem Aufgabenbereich vielseitig und bietet gute Möglichkeiten für die Einbringung eigener Vorstellungen von Gemeindearbeit, da mit der Neubesetzung neue Ansätze ausgebaut und weitere gefunden werden sollen.

Arbeitsschwerpunkte:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Verbindung von Konfirmanden- und Jugendarbeit (Freizeiten u.a.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Schaukasten, Gemeindekontakte)
- Mitarbeit in der Planung, Organisation und Durchführung von Festen und anderen Veranstaltungen der Gemeinde

Sie/Er sollte eine ausgesprochen kommunikative Persönlichkeit sein.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Am Eulenkamp“, Dulsberg-Süd 26, 2000 Hamburg 70.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Andreas-Christian Tübler, Tel. 040/695 36 82, sowie das Kirchenbüro, Tel. 040/695 34 01.

Az.: 30 – Dietrich-Bonhoeffer-Kirche – E 3

\*

Im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Schleswig ist die Stelle

einer **Sozialpädagogin**/eines **Sozialpädagogen**  
einer **Sozialarbeiterin**/eines **Sozialarbeiters**  
oder einer **Diakonin**/eines **Diakons**

für die Leitung der Sozialberatung in unserem Hause zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Gemeinwesenarbeit und Sozialplanung
- Beratung von ausländischen Mitbürgern
- Einzelfallhilfe
- fachliche Begleitung sonderpädagogischer Einrichtungen und eines sozialpsychiatrischen Modellprojektes

Teamfähigkeit und kooperativer Umgang mit Ämtern und Einrichtungen auch anderer Träger werden vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 2. Mai 1991 zu richten an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schleswig, z.H. Pastor Diez, Friedrichstr. 37, 2380 Schleswig.

Az.: 30 – Diakonisches Werk Schleswig – E 3

\*

Der Kirchenkreis Stormarn sucht für seine Finanzabteilung eine jüngere **Kollegin**/einen jüngeren **Kollegen** mit 1. Verwaltungsprüfung/Verwaltungsfachangestellte/r.

Interesse für die EDV im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird vorausgesetzt, Kenntnisse darin erwünscht. Die Ganztagsstelle wird nach KAT (= BAT) VI b vergütet. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft zur Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung erwartet.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 15. April 1991 an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Für eventuelle Rückfragen stehen Herr Reidenbach oder Herr Krakat (Tel. 040/603 14 341 oder 603 14 339) zur Verfügung.

Az.: 30 KK Stormarn – D 12

## Personalnachrichten

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1991 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Udo Krolzik, z.Z. in Hamburg-Hummelsbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christophorus-Gemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Wahl des Pastors Hermann Möller, bisher in Hamburg-Volksdorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Kruse, bisher in Hamburg, in das Amt des Leiters der Arbeitsstelle Hamburg des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1991 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Immo Zillinger, bisher in Süsel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge.

### Eingeführt:

Am 24. Februar 1991 der Pastor Jörn Falke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

am 3. März 1991 der Pastor Hans-Jürgen Friedrichsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt, Kirchenkreis Flensburg;

am 3. März 1991 der Pastor Hans-Christian Hübscher als Pastor in die Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster;

am 23. März 1991 die Pastorin Margrit Kehring-Ibold, geb. Kehring, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 17. März 1991 die Pastorin Gesa Kraztmann als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Krankenhausseelsorge in Kombination mit dem Auftrag der Seelsorgeausbildung im Ausbildungszentrum Breklum des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 4. März 1991 die Pastorin Dr. Monika Schwinge als Pastorin in das Amt einer Referentin der Kirchenleitung;

am 10. März 1991 der Pastor Harro Teckenburg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. November 1991 der Pastor z.A. Frank Lotichius, z.Z. in Leningrad/UdSSR, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln (Auftragsänderung).

### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Bernd Eichhorn im Amt eines theologischen Referenten im Indien- und Heimatreferat des Nordelbischen Missionszentrums um 5 Jahre über den 31. August 1991 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Reinhold Hintze als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg um 5 Jahre über den 3. April 1996 hinaus.



Pastor i.R.

### Rudolf Mantze

geboren am 2. Mai 1893 in Sensburg/Ostpreußen  
gestorben am 17. Februar 1991 in Ellerbek

Der Verstorbene wurde am 9. Mai 1921 in Königsberg/Preußen ordiniert. Anschließend war er Pastor in Ostpreußen. Von 1945 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1960 war er Pastor in Lütjenburg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangelismus durch Pastor Mantze.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**